

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharau, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Kunstblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 1.

Dienstag, den 5. Januar

1875.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Viertpfennigstücke deutschen Gepräges, 2) die Zwei-, Vier- und 8 Hellerstücke kurhessischen Gepräges, 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölftthaler oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindritt- und Zweidrittstücke hannoverischen Gepräges, 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen Gepräges):

$\frac{1}{1}$	Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holsteinischen Kur.
$\frac{2}{3}$	40
$\frac{1}{3}$	20
$\frac{1}{5}$	12
$\frac{1}{6}$	10
$\frac{1}{12}$	5
$\frac{1}{15}$	4
$\frac{1}{24}$	$2\frac{1}{2}$
Zweitschling-Stück	1

5) nachstehende, vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen churfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: $\frac{1}{24}$ Thalerstücke, $\frac{1}{48}$ Thalerstücke (Sechser), Achtspfenniger, Dreier und Einfpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer, 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einführung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nachdem in einem § 3 festgelegten Wertverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbezeichnungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens

Berlin, den 19. December 1874.

Der Reichsfanzer.

Fürst v. Bismarck.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 30 S. 149 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insofern dadurch Münzen kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von der Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig und von sämtlichen Forstrentätern, Bezirksteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Steuerämtern, Neben-

Dresden, den 28. December 1874.

Finanz-Ministerium.
Fchr. v. Friesen.

v. Brügel.

Zollämtern, Unter-Steuerämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen

1) die im 20 Guldenfuß ausgeprägten churfürstlich und königlich sächsischen $\frac{1}{24}$ Thalerstücke zum Werthe von 12 Pfennigen, sowie 2) die nachstehend bezeichneten, im hiesigen Lande vor Einführung des 14 Thalerfußes geprägten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, als Sechser in Silber mit der Aufschrift „48 einen Thaler“, Silberachtspfenniger, Silber- und Kupferdreier und Silberpfennige zu ihrem Nominalpfennigwerthe sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder nach cours-fähige Landesmünze umgewechselt werden.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 60 der Militär-Ersatz-Instruktion die nach § 58 derselben in die Stammtrollen aufzunehmenden Militärschüler, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren unter Androhung der in § 176 bezeichneten Strafen in den ersten beiden Monaten Januar 1875 durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise zur Erfolgung der in 59 gedachter Instruktion enthaltenen Bestimmungen aufzufordern sind.

Meissen, am 31. December 1874.

Die Königliche Amts-hauptmannschaft.
Schmiedel.